Möbeln und anderen Gegenständen Wenn des Bevölkerungsbedarfs. aber im Ausnahmefall tatsächlich ,,allgemeine Geschäftsbedingungen" vorhankönnen diese nur dann zum Vertragsinhalt den sind werden, wenn der Käufer wirklich vor Vertragsabschluß Gelegenheit hatte, sie kennenzulernen — andernfalls ist diese Vertragsabrede null und nichtig.

In Abschn. I Ziff. 12^{8} $^{i)}$) der Anweisung muß es richtig heißen, daß die verkauften Gegenstände bis zur Zahlung der letzten Rate staatliches oder genossenschaftliches Eigentum bleiben.

IV

Teilzahlungshandel ergeben Bei dem sich auch Prozeßrechtlern zu Probleme, die insbesondere den von bearbeiten sein werden. Wenn nämlich der Einzelhandelsbetrieb bei Nichterfüllung der dem Käufer ob-Verpflichtungen den Kaufgegenstand nicht zurückfordert, sondern auf Leistung klagt, ergeben verschiedene Fragen bei der Zwangsvollstreckung:

Zunächst ist die günstigste Art der Zwangsvollstrekkung zu ermitteln. Das dürfte ohne Zweifel die Pfändung des Arbeitseinkommens sein. Wenn sich diese als unmöglich oder unangebracht erweist, sollte eine Sachpfändung vorgenommen werden. Aber nur in Ausnahmefällen sollte aus einem Zahlungsurteil in die verkaufte Sache oder andere dem Schuldner gehörende Gegenstände vollstreckt werden. Gegen die Pfändung

eigenen der Sache bestehen heute keine Bedenken wird das zugunsten mehr. allerdings des (Schuldners) Rücktritt vom Teilzahlungsvertrag als Der Käufer wird sich dabei nicht auf § deuten sein ZPO stützen können (vgl. §§ 157, 242 BGB). Möglich ist auch. daß der Verkäufer (Gläubiger) beim Vollstrekkungsgericht den Antrag stellt, ihm die verkaufte und gepfändete Sache zurückzuübertragen (§ 825 ZPO). Auch diese Wiederansichnahme der eigenen Sache wird als Rücktritt anzusehen sein.

Dieses Ergebnis läßt sich aber mit einfacher Rück-Verrechnung trittserklärung und der Forderung mit Herausgabeklage, bereits gezahlten Raten oder mit gestützt vorbehaltenes. auf Eigentumsrecht, erreichen.

Andere Fragen ergeben sich aus der Tatsache, daß die verkauften Gegenstände zwar bis zur vollständigen Re-_Nim ² zahlung Volkseigentum verbleiben. aber schon genutzt werden. Der Teilzahlungsvertrag privat selbst bedarf einer genaueren Analyse, wobei davon gehen sein wird, daß hier rechtliche Beziehungen nur zwischen Verkäufer und Käufer, nicht aber zwischen Käufer und Kreditinstitut (wie bei den Zweckspar- und Darlehnsverträgen) entstehen. Sehr sorgfältig müssen die Auswirkungen des Wirtschaft der DDR im Teilzahlungshandels auf allgemeinen und die Lage der Bevölkerung im besonderen untersucht werden. Aus abgeschlossenen Verträgen hisher können dafiir den gezogen werden. noch keine Rückschlüsse Viele Probleme lassen sich erst dann lösen, wenn der Teilzahlungshandel einige Zeit in Gang ist und wir in die praktischen Erfahrungen Lage gesetzt sind, die werten

Gutgläubiger Erwerb an unterschlagenen Gegenständen der HO-Leihgeschäfte

Von ELFRIEDE GEISENHAINER und KLAUS SKUPCH, Staatsanwälte beim Staatsanwalt des Bezirks Leipzig

Unsere Werktätigen haben es begrüßt, daß der gesellschaftliche Handel es ermöglicht hat, eine Reihe von Industriewaren in den sog. HO-Leihgeschäften zu mieten. Mit der Errichtung dieser Geschäfte taucht ein wichtiges Problem auf: die Frage des gutgläubigen Erwerhs

Es hat sich gezeigt, daß die Leihgeschäfte auch von Elementen in Anspruch genommen werden, die darauf bedacht sind, unserem gesellschaftlichen Handel Schaden zuzufügen. So ist z. B. der HO-Industriewaren Leipzig-Stadt seit der Eröffnung dieses Geschäftes ein Schaden von rund 10% der vereinnahmten Gebühren durch Unterschlagung der Entleiher entstanden.

Nach den Vertragsbedingungen erkennt der SOQ. leiher an, daß der entliehene Gegenstand im Volkseigentum verbleibt. Dementsprechend müßte also ein gutgläubiger Erwerb wegen der Unantastbarkeit des Volkseigentums ausgeschlossen sein, und der wärp verpflichtet, den Gegenstand entschädigungslos an die HO herauszugeben. Er hätte dann einen Schadensersatzanspruch gegen nichtberechtigten Veräußerer. den Der gesellschaftliche Handel beachtet aber insoweit nicht den Vertragsinhalt, als er die Gegenstände käuflich von dem Dritten zurückerwirbt. Durch diese erkennt er Rechtsgeschäfte den gutgläubigen Erwerb Der Entleiher, der die Unterschlagung wird sodann durch unsere Gerichte sow begangen sowohl zivilals auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.

Diese Praxis entspricht den Interessen der Werktätigen. Sie widerspricht aber zugleich der von Dorn-Auffassung, vertretenen daß Volkseigentum grundsätzlich nicht gutgläubig erworben werden Volkseigentum un-Dornberger geht davon aus, daß antastbar ist und daß ihm ein umfassender Schutz zugesichert werden muß, der nicht durch die Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs durchbrochen werden kann. Hierbei wird jedoch nicht beachtet, daß der Ausschluß der Anwendung der Bestimmungen über gläubigen Erwerb für gesellschaftliches Eigentum an Konsumtionsmitteln weder auf einer gesetzlichen Grundlage beruht noch de lege ferenda gefordert wergesetzlichen den kann. Der Ausschluß des gutgläubigen Erwerbs ist

nach dem geltenden Recht nur bei Produktionsstätten möglich (Art. 28 der Verfassung).

Anders ist es jedoch bei Konsumtionsmitteln. diesen muß man von ihrer Zweckbestimmung ausgehen. Gegenstände sind dazu bestimmt, genutzt Der Bürger kann ihnen aber nicht ansehen, aus welchem Eigentum sie stammen. Deshalb - kann man nicht verlangen, daß auf Kosten der Rechtssicherheit Verkehr der gutgläubige Erwerb an Konsumtionsim mitteln, die dem Volkseigentum stammen, ausgeaus schlossen ist. Einen solchen Ausschluß kann man auch nicht mit dem umfassenden begründen. Deshalb muß ein Schutz des Volkseigentums muß ein gutgläubiger Erwerb an bejaht Konsumtionsmitteln werden. Keinesfalls kann bedeuten, daß dem Volkseigentum deshalb nicht ihm zustehende Schutz zuerkannt werden soll Dieser kann jedoch nicht auf Kosten der Werktätigen guten Glauben an die gewährleistet werden, die im Verkäufers Verfügungsberechtigung des Industriewaren erworben haben, die unterschlagen wurden.

Der Schutz des Volkseigentums muß in erster Liniedadurch gewährleistet werden, daß Anfordestrenge rungen an den guten Glauben gestellt werden. So ist zu prüfen, ob BGB infolge gro besonders gewissenhaft zu prüfen, ob dem Erwerber gern. § 932 Abs. 2 BGB infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war, daß der Gegenstand nicht dem Vergehörte. Wenn auch äußerer Nacheine allgemeine von Dritten forschungspflicht nicht gefordert werden kann, so darf sich der Käufer keinesfalls gegebene über Verdachtsmomente hinwegsetzen, В wenn Z. ein gefordert Verkaufspreis wesentlich niedrigerer wird. üblich Dem Erwerber wird dann es sonst ist. böser Glaube entgegenzuhalten sein, wenn er Sache erwirbt, an welcher zu erkennen ist, daß eine Kennzeichnung beseitigt wurde. Aus derartigen Momenten ergibt sich für den Käufer eine l Prüfungspflicht. Kommt er dieser nicht nach ur sich heraus, daß der Veräußerer nicht zum besondere und stellt Verkauf berechtigt war, so ist der Erwerber als bösgläubig zu behandeln.

Außer diesen rechtlichen Möglichkeiten zum Schutze des Volkseigentums obliegt dem gesellschaftlichen Handel die Pflicht, die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen, um auch seinerseits das Volkseigentum zu schützen. Die wichtigste Maßnahme hierfür ist die

Gegenstände vollstreckt werden. 20

8) Zur Sicherung aller künftigen Ansprüche, die dem staatlichen Einzelhandelsbetrieb gegenüber dem Käufer aus dem Teilzahlungsvertrag zustehen, verbleiben die Waren, die auf Grund des Teilzahlungsvertrages gekauft wurden, Eigentum des staatlichen Einzelhandelsbetriebes bis zur Zahlung des vollen Kaufpreises.

i) Das Zivilrecht der DDR, Sachenrecht, Berlin 1956, S. 111; NJ 1953 S. 235.